

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

1. Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Journalisten-Weiterbildung. Seite 2
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin). Seite 3

361/1  
Universitätsverwaltung  
Zentralgruppe  
- Z -

Altensteinstraße 40  
1000 Berlin 33

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 22 51

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 800 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**1. Verlängerung der Geltungsdauer der  
Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium  
Journalisten-Weiterbildung.**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung hat am 19. Juli 1991 die Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Journalisten-Weiterbildung vom 10. Juni 1987 um ein Jahr bis zum 30. September 1992 verlängert.

**2. Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)**

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. H. H. Lieb, Tel.: 838 29 73  
T. Klose ZUV-V, Tel.: 838 30 21

Aufgrund von § 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat die Gemeinsame Kommission zur Neufassung der Gemeinsamen Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin am 15. Februar 1991 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Freien Universität vom 21. Oktober 1985 (Amtsblatt für Berlin S. 2483) erlassen, geändert am 11. Juni 1986 und 25. Februar 1987 (FU-Mitteilungen 24/87 vom 16. November 1987):\*

### Artikel I

1. Vor § 1 wird ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer
  - § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
  - § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
  - § 4 Dissertationsvorhaben
  - § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens
  - § 6 Dissertation
  - § 7 Begutachtung der Dissertation
  - § 8 Promotionskommission
  - § 9 Bewertung der Dissertation
  - § 10 Ansetzen der Disputation
  - § 11 Disputation
  - § 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
  - § 13 Wiederholung
  - § 14 Promotionsurkunde
  - § 15 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 16 Publikationsformen
  - § 17 Ablieferungspflicht
  - § 18 Ehrenpromotion
  - § 19 Übergangsbestimmungen
  - § 20 Inkrafttreten
- Anhang (Liste der Promotionsfächer)“

2. Nach dem Inhaltsverzeichnis, vor § 1 wird folgender Text eingefügt:

„Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.“

3. § 1:

Die Paragraphenüberschrift ist zu ergänzen durch „und Promotionsfächer“.

4. § 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) an Männer und an Frauen. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) An der Freien Universität Berlin kann derselben Person nur einmal ein Grad nach Absatz 1 verliehen werden.“

5. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Promotionsfächer der einzelnen Fachbereiche sind im Anhang aufgeführt.“

6. § 1 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Eine Neuordnung eines Faches zu einem Fachbereich kann von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen werden; eine Umbenennung eines Faches von dem allein zuständigen Fachbereichsrat oder den gegebenenfalls zuständigen Fachbereichsräten im Benehmen mit den übrigen am Erlaß dieser Ordnung beteiligten Fachbereichsräten; und eine Neueinführung eines Faches von einem Fachbereichsrat im Einvernehmen mit den übrigen am Erlaß dieser Ordnung beteiligten Fachbereichsräten. Änderungen der Liste der Promotionsfächer gem. Satz 1 bedürfen der Bestätigung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Sie bedürfen nicht des Beschlusses einer Gemeinsamen Kommission der am Erlaß der Ordnung beteiligten Fachbereiche.“

7. Im § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „...“, ein Mitglied der Gruppe gem. § 61 Abs. 1 Nr. 2 BerLHG“ ersetzt durch die Wörter „ein akademischer Mitarbeiter“.

8. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 3 Abs. 1, Buchstabe a 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— das an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen oder“.

10. § 3 Abs. 1 Buchstabe a 2. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— die 1. Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder“

11. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besitzt der Antragsteller einen Studienabschluß einer Fachhochschule oder einen Studienabschluß, der den Bedingungen unter a nicht genügt, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist.“

12. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 2 werden hinter den Wörtern „Der Promotionsausschuß kann ...“ die Wörter „nach Rücksprache mit einem Fachvertreter“ eingefügt. § 3 Abs. 1 Buchstabe b Satz 3 wird gestrichen.

13. § 3 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Hochschulabschluß im Sinne von a) gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundes-

\*) Bestätigt am 7. Juli 1991 und 22. Januar 1992; § 3 Abs. 1 lit. b gilt bis zum 30. September 1994

republik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter a) gleichwertig ist.“

14. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe d Satz 1 werden die Wörter „habilitierten Wissenschaftler“ ersetzt durch „Privatdozenten“

15. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe d Satz 2 und 3 wird hinter „Professor“ „bzw. Privatdozenten“ und „oder Privatdozenten“ eingefügt. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe d Satz 4 ist „Kandidat“ durch „Antragsteller“ zu ersetzen.

16. § 3 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung: „Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach unerlässlichen Fremdsprachenkenntnisse; Art und Umfang werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geregelt, § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

17. Im § 3 Abs. 1 letzter Satz 1 ist „Kandidat“ durch „Antragsteller“ zu ersetzen.

18. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

19. § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den für das Promotionsfach zuständigen Dekan zu richten. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Promotionsfaches zu verschiedenen Fachbereichen kann das Promotionsverfahren an jedem dieser Fachbereiche durchgeführt werden.“

20. Im § 3 Abs. 3 Satz 3 wird hinter dem letzten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich angefügt:

„— bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gem. § 1 Abs. 1“

21. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Zulassung ist dem Antragsteller vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere belastende Entscheidungen sind vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen“

22. Im § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Kandidat“ und „Kandidaten“ durch „Antragsteller“ ersetzt.

23. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Professor oder Privatdozenten des Promotionsfaches betreut, die dem Fachbereich angehören.“

24. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Weitere Professoren oder promovierte Wissenschaftler, die nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung von Professoren, die einer Fachhochschule angehören.“

25. Im § 5 Abs. 1 letzter Satz ist das Wort „Wechselt“ durch „Verläßt“ zu ersetzen.

26. Im § 5 Abs. 2 sind die Wörter „Kandidat“ und „Kandidaten“ durch „Antragsteller“ und die Wörter „habilitierten Wissen-

schaffler“ durch „Privatdozenten“ und „habilitierter Wissenschaftler“ durch „Privatdozent“ zu ersetzen.

27. § 5 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

28. Es wird im § 5 ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit Abs. 2, kann der Fachbereichsrat einen fachbereichsexternen Professor oder Privatdozenten, der fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, als Betreuer zulassen; die Professoren, die das Promotionsfach am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muß gesichert sein.“

29. Im § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „als ungenügend beurteilt“ durch „abgelehnt“ ersetzt.

30. Es wird ein neuer Abs. 8 im § 6 angefügt:

„Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrens-schritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.“

31. Im § 7 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter „habilitierter Wissenschaftler“ durch „Privatdozent“ zu ersetzen.

32. § 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 11 Abs. 2) zugänglich.“

33. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung, muß die Promotionskommission einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden einen — evtl. auswärtigen — Gutachter anstelle des bisherigen Gutachters. Bei Ersetzung des Erstgutachters kann der Doktorand einen neuen Erstgutachter vorschlagen; die Bestellung des weiteren Gutachters erfolgt im Benehmen mit dem Doktoranden.“

34. § 8 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 7 Abs. 6.“

Im § 8 Abs. 3 Satz 1 2. Spiegelstrich ist der bisherige Text zu ersetzen durch „einem promovierten akademischen Mitarbeiter.“

35. Im § 8 Abs. 3 Satz 2 sind hinter dem Doppelpunkt die Wörter von „Zwei Hochschulassistenten“ bis „besondere Aufgaben“ zu ersetzen durch „zwei promovierte akademische Mitarbeiter“ zu ersetzen.

36. Im § 9 Abs. 1 sind zwischen den Wörtern „sowie“ und „der Stellungnahmen“ die Wörter „unter Berücksichtigung“ einzufügen.

37. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lehnt die Promotionskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit

nach § 13 Satz 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muß die Promotionskommission die Dissertation ablehnen.“

38. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als 4 Wochen nach Ablauf der Auslegefrist im Fachbereich statt.“ § 10 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Doktorand widerspricht.“

39. In der Überschrift des § 12 wird „und die Gesamtnote“ angefügt. Im § 12 Abs. 2 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

40. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.“

41. Der bisherige Text von § 13 wird Abs. 1.  
In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „nach § 9 Abs. 2“ zu tilgen. Es wird ein neuer Abs. 2 angefügt. „Ist auch das Promotionsverfahren gem. Abs. 1 Satz 2 nicht mindestens mit dem Prädikat „rite (genügend)“ abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.“

42. § 14 wird gestrichen, die bisherigen Paragrafenzählung entsprechend verändert.

43. § 15 wird § 14.  
§ 14 (neu) Nr. 7 entfällt. Die folgenden Nummern ändern sich entsprechend. In § 14 (neu) Nr. 7 (neu) ist „Fachbereichssprecher“ durch „Dekan“ zu ersetzen.

44. § 16 wird § 15. In der Überschrift ist das Wort „und“ durch „der“ zu ersetzen. In § 15 (neu) Abs. 1 letzter Satz ist „Fachbereichssprecher“ durch „Dekan“ zu ersetzen.

45. In § 15 (neu) Abs. 2 und 3 sind jeweils die Wörter „Doktorand“ durch „Promovend“ zu ersetzen (gilt auch für § 16 (neu) Nr. 3 und 4 sowie § 17 (neu/Abs. 3)).

46. § 17 wird § 16. § 16 (neu) Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„Veröffentlichung durch den Doktoranden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.“

47. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:  
(1) „Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 16 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon drei Exemplare abzuliefern.“

(2) „Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originalblattes der Dissertation beigelegt.“ (Die Wörter „... und des Lebenslaufes ...“ werden getilgt).

(3) „Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Doktoranden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 120.“

(4) „Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 abzuliefern sowie 120 Microfichkopien.“

(5) „Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

(6) „Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfichkopien durch die Freie Universität Berlin. Mit der Ablieferung überträgt der Doktorand der Freien Universität Berlin hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfichkopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.“

48. § 19 (alte Zählung) wird gestrichen. Die Zählung der folgenden Paragraphen verändert sich entsprechend.

49. § 20 wird § 18. § 18 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Dekans oder von mindestens drei Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. phil. h.c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient gemacht hat.“

50. § 21 wird § 19 und erhält folgende Fassung:  
(1) „Diese Promotionsordnung in der geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach Inkrafttreten der Änderung eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Ordnung in der geänderten oder der bisher geltenden ungeänderten Fassung abschließen wollen.“

(2) Frauen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Freien Universität Berlin promoviert worden sind, haben das Recht, den Grad gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu führen. Auf Antrag wird Berechtigten eine Urkunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgestellt.“

51. § 22 wird § 20 und erhält folgende Fassung:  
„Diese Promotionsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.“

52. „Anhang 1“ wird zu „Anhang“.

53. Im Anhang wird den Worten „Liste der Promotionsfächer“ eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angefügt: „Fächer, die durch eine fachdidaktische Professur vertreten sind, schließen Promotionen mit fachdidaktischer Thematik ein.“

54. Anhang 2 entfällt.

## Artikel II

Aus den Änderungen gem. Artikel I ergibt sich folgende Neufassung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin:

**Gemeinsame Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)**

Vom 21. Oktober 1985,

in der Fassung vom 15. Februar 1991

Aufgrund von § 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat die Gemeinsame Kommission zur Neufassung der Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften, Germanistik, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin die Promotionsordnung vom 21. Oktober 1985, zuvor geändert am 11. Juni 1986 und 25. Februar 1987, am 15. Februar 1991 geändert. Diese erhält damit folgende Fassung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Dissertationsvorhaben
- § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Ansetzen der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 13 Wiederholung
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Publikationsformen
- § 17 Ablieferungspflicht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten
- Anhang (Liste der Promotionsfächer)

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

### § 1

#### Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer

(1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) an Männer und an Frauen. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) An der Freien Universität Berlin kann derselben Person nur einmal ein Grad nach Absatz 1 verliehen werden.

(3) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungscolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluß eines Aufbaustudiums sein.

(4) Die Promotionsfächer der einzelnen Fachbereiche sind im Anhang aufgeführt.

(5) Eine Neuordnung eines Faches kann von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen werden; eine Umbenennung eines Faches von dem allein zuständigen Fachbereichsrat oder den gegebenenfalls zuständigen Fachbereichsräten im Benehmen mit den übrigen am Erlaß dieser Ordnung beteiligten Fachbereichsräten; und eine Neueinführung eines Faches von einem Fachbereichsrat im Einvernehmen mit den übrigen am Erlaß dieser Ordnung beteiligten Fachbereichsräten. Änderungen der Liste der Promotionsfächer gem. Satz 1 bedürfen der Bestätigung durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin. Sie bedürfen nicht des Beschlusses einer Gemeinsamen Kommission der am Erlaß der Ordnung beteiligten Fachbereiche.

### § 2

#### Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuß ein.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Student im Aufbau- oder Hauptstudium an. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren.

(3) Der Promotionsausschuß kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

### § 3

#### Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind in einem für die Promotion wesentlichen Fach:

- a) — Das an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen oder
  - die 1. Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder
  - die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern,

soweit sich im folgenden nichts Abweichendes ergibt.

b) Besitzt der Antragsteller einen Studienabschluß einer Fachhochschule oder einen Studienabschluß, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuß kann nach Rücksprache mit einem Fachvertreter den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

c) Als Hochschulabschluß im Sinne von a) gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem

der Examina unter a) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuß, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von b) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

- d) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Seine Bearbeitung soll von einem Professor bzw. Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von wenigstens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Der Antragsteller soll nach Möglichkeit einen Betreuer vorschlagen, der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- e) Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach unerläßlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geregelt, § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, so läßt ihn der Promotionsausschuß zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d kann eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einem Professor oder Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den für das Promotionsfach zuständigen Dekan zu richten. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Promotionsfaches zu verschiedenen Fachbereichen kann das Promotionsverfahren an jedem dieser Fachbereiche durchgeführt werden.

Beizufügen sind:

- die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise,
- ferner ein Lebenslauf,
- Zeugnisse und
- gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise im Fach der angestrebten Promotion sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der FU Berlin oder bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gem. § 1 Abs. 1.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist dem Antragsteller vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere belastende Entscheidungen sind vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### § 4 Dissertationsvorhaben

- (1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, daß sein Abschluß in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.
- (2) Beantragen mehrere Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, so darf die Arbeit nur dann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Promotionsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Antragstellern zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen. Er fordert dazu mindestens zwei Gutachten an. Einer der Gutachter soll der vorgeschlagene Betreuer der Arbeit sein. Jeder Antragsteller muß die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a erfüllen. Im übrigen gelten

alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidaten- und Doktorandengruppen.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt werden soll, muß der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

#### § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Professor oder Privatdozenten des Promotionsfaches betreut, die dem Fachbereich angehören.

Er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden und dem Promotionsausschuß zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

Weitere Professoren oder promovierte Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung von Professoren, die einer Fachhochschule angehören.

Sehen sich die Betreuer oder der Doktorand im Laufe der Arbeit veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

Verläßt ein Betreuer die Hochschule, so erhält er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Beantragt ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d, sucht der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs für die Betreuung zu gewinnen.

Kann kein Professor oder Privatdozent des Fachbereichs als Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit Abs. 2, kann der Fachbereichsrat einen fachbereichsexternen Professor oder Privatdozenten, der fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, als Betreuer zulassen; die Professoren, die das Promotionsfach am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muß gesichert sein.

#### § 6 Dissertation

(1) Der Doktorand muß eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Als Dissertation vorgelegt werden kann die Arbeit eines einzelnen oder der selbständig ausgearbeitete individualisierbare Teil der Arbeit der Gruppe.

Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktoranden muß in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung des einzelnen gekennzeichnet sein.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem

früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 zulässig.

(6) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers, Bezeichnung der als beim jeweils zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter nennen.

Als Anhang muß sie einen kurzgefaßten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(8) Der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## § 7

### Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachter für die Dissertation.

(2) Als ein Gutachter ist grundsätzlich der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor bzw. habilitierter Wissenschaftler sein muß, bestellt der Promotionsausschuß im Benehmen mit dem Doktoranden. Mindestens ein Gutachter muß als Professor bzw. Privatdozent dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll der weitere begutachtende Professor oder habilitierte Wissenschaftler diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuß die Gutachter nach Absatz 2; ein Gutachter ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstatten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu begründen.

Der Promotionsausschuß macht die Gutachten dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 11 Abs. 2) zugänglich.

Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 9 Abs. 1 oder die Ablehnung.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung, muß die Promotionskommission einen weiteren Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuß auf Antrag des Doktoranden einen — evtl. auswärtigen — Gutachter anstelle des bisherigen Gutachters. Bei Ersetzung des Erstgutachters kann der Doktorand einen neuen Erstgutachter vorschlagen, die Bestellung des weiteren Gutachters erfolgt im Benehmen mit dem Doktoranden.

(6) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

## § 8

### Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuß die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 7 Abs. 6;
- das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- die Bewertung der Disputation als Abschluß der Promotion und die Festlegung der Gesamtnote.

(3) Die Promotionskommission besteht aus

- vier Professoren bzw. drei Professoren und einem habilitierten Wissenschaftler und
- einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Kommission auch im Verhältnis drei Professoren : zwei promovierten akademischen Mitarbeitern zusammensetzen. Die Gutachter gehören der Promotionskommission in jedem Fall an; auswärtige Gutachter können ihr als korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission kann der Doktorand einen Vorschlag machen. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt in der Regel der Erstgutachter.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuß umgehend die Promotionskommission entsprechend Absatz 3.

## § 9

### Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 6 und bewertet sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

(2) Lehnt die Promotionskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 Satz 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muß die Promotionskommission die Dissertation ablehnen.

(3) Bei Gruppenarbeit ist jeder Beitrag einzeln zu begutachten und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Dissertation wird dem Doktoranden bekanntgegeben.

## § 10

### Ansetzen der Disputation

(1) Nach der Bewertung der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Falle der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegfrist im Fachbereich statt.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Doktorand widerspricht.

(2) Verzichtet der Doktorand auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

### § 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf Antrag des Doktoranden zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert der Doktorand — nicht länger als 15 Minuten — die von ihm für die Disputation 8 Tage vorher schriftlich festgelegten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates.

(3) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte einen Leiter für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt einen Protokollanten. Ist nach § 10 Abs. 1 die Öffentlichkeit zugelassen und herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist der Leiter zum Ausschluß der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Doktoranden, die eine Gruppenarbeit vorgelegt haben, soll die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenteilnehmer durchgeführt werden. Für jeden einzelnen Doktoranden gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

### § 12

#### Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann die Leistung als nicht ausreichend und damit die Disputation als nicht bestanden erklären.

Erklärt sie die Disputation als bestanden, so bewertet sie die Leistung entsprechend § 9 Abs. 1. Die Bewertung fließt in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt wird.

(2) Im Anschluß an die Beratung teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(3) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Disputation erhält der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

### § 13 Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden.

Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist auch das Promotionsverfahren gem. Abs. 1 Satz 2 nicht mindestens mit dem Prädikat „rite (genügend)“ abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

### § 14 Promotionsurkunde

Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt werden kann.

Sie muß enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. die Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans,
8. das Siegel der Universität,
9. den Namen des Präsidenten.

Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

### § 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Fachbereich einzuholen. Diese wird vom Dekan nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt.

(2) Weist der Promovend nach, daß eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält der Promovend die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, verliert er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 6 entsprechen und das Datum der Disputation angeben. Durch einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein.

### § 16 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
3. Veröffentlichung durch den Promovenden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch den Promovenden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.

### § 17 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verleger als Monographie (§ 16 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon drei Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch den Promovenden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 120.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 abzuliefern sowie 120 Microfiche-Kopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microfichetikopien durch die Freie Universität Berlin. Mit der Ablieferung überträgt der Doktorand der Freien Universität Berlin hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microfichetikopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

### § 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Dekans oder von mindestens drei Professoren oder Privatdozenten des Fachbereichs einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. phil. h. c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereiche vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Dreiviertelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

### § 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung in der zuletzt geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Ordnung in der geänderten oder der bisher geltenden ungeänderten Fassung abschließen wollen.

(2) Frauen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Freien Universität Berlin promoviert worden sind, haben das Recht, den Grad gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu führen. Auf Antrag wird Berechtigten eine Urkunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgestellt.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

## Anhang

### Liste der Promotionsfächer

Fächer, die durch eine fachdidaktische Professur vertreten sind, schließen Promotionen mit fachdidaktischer Thematik ein.

#### Fachbereich Altertumswissenschaften

Ägyptologie  
Altamerikanistik  
Altorientalische Philologie  
Arabistik  
Byzantistik  
Griechisch  
Indische Kunstgeschichte  
Indische Philologie  
Klassische Archäologie  
Latein  
Mittellatein  
Musikwissenschaft  
Semitistik  
Ur- und Frühgeschichte  
Vergleichende Musikwissenschaft  
Vergleichende und indogermanische Sprachwissenschaft  
Vorderasiatische Altertumskunde

#### Fachbereich Erziehungs- und Unterrichtswissenschaften

Erziehungswissenschaft  
Psychologie  
Sportwissenschaft

#### Fachbereich Germanistik

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
Deutsche Literatur der Neuzeit  
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters  
Linguistik (Allgemeine und Deutsche Sprachwissenschaft)  
Niederländische Philologie  
Skandinavistik

#### Fachbereich Geschichtswissenschaften

Geschichte mit dem Schwerpunkt  
— Alte Geschichte oder  
— Mittelalterliche Geschichte oder  
— Neue Geschichte oder  
— Ost- und Südosteuropäische Geschichte  
Kunstgeschichte

#### Fachbereich Kommunikationswissenschaften

Informationswissenschaft  
Publizistik  
Theaterwissenschaft  
Bibliothekswissenschaft

#### Fachbereich Neuere Fremdsprachliche Philologien

Amerikanistik  
Balkanologie  
Englische Philologie  
Lateinamerikanistik  
Romanische Philologie  
Slavistik

#### Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I

Philosophie  
Psychologie  
Soziologie

**Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften II**

Ethnologie  
Evangelische Theologie  
Iranistik  
Islamwissenschaft  
Japanologie  
Judaistik  
Katholische Theologie  
Religionswissenschaft  
Sinologie  
Turkologie

**Fachbereich Politische Wissenschaft**

Politische Wissenschaft

**Artikel III**

- Abs. 1 Diese Promotionsordnung in der zuletzt geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gem. § 3 nach Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Ordnung in der geänderten oder der bisher geltenden ungeänderten Fassung abschließen wollen.
- Abs. 2 Diese Promotionsordnung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der freien Universität Berlin in Kraft.